AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der nationalen Konsultation der Analyse der Mobilterminierungsmärkte

Vorleistungsmärkte der Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Mobilfunknetzen (M2-2016)

Vaduz, 9. September 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen der Marktkonsultation 3

2. Durchführung der Konsultation 4

3. Auswertung der Stellungnahmen 4

3.1 Salt 5

3.2 Swisscom 5

3.3 Telecom Liechtenstein 7

3.4 Festlegung eines einheitlichen Terminierungspreises unabhängig vom Originierungsort 8

Anhang 1 Konsultationsfragen und Antworten der Betreiber 12

Anhang 2 Information über Konsultation der Marktanalyse Mobilterminierung 13

Anhang 3 Zusammenfassung des Informationsanlasses vom 10. Juni 2020 14

Anhang 4 Stellungnahmen der Betreiber 15

Salt 15

Swisscom 16

Telecom Liechtenstein 18

1. Grundlagen der Marktkonsultation

Beabsichtigt das Amt für Kommunikation (im weiteren „AK“) Massnahmen der Sonderregulierung zu treffen, die voraussichtlich beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, kündigt es dies interessierten Parteien in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 1 KomG an und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innert einer angemessenen Frist. Das Amt hat zu diesem Zweck eine öffentliche Konsultation nach Art. 46 KomG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. a RKV durchführen.

Das Konsultationsverfahren gemäss Art. 24 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 KomG zum Zweck der Marktanalyse ist ein nicht-streitiges Verwaltungsverfahren eigener Art. Es dient der Überprüfung der Wettbewerbsverhältnisse und der Förderung der Transparenz durch die frühzeitige und öffentliche Diskussion der vom AK geplanten Marktanalysen und Massnahmen. Vom gegenständlichen Konsultationsverfahren ist das daran anschliessende streitige Sonderregulierungsverfahren nach Art. 23 Abs. 1 KomG zu unterscheiden, in dessen Rahmen das AK einem marktmächtigen Unternehmen individuell-konkrete „Pflichten mit Verfügung (Massnahmen der Sonderregulierung)“ auferlegt.

Das AK veröffentlichte daher gestützt auf Art. 40 KomG die Konsultationsfassung des Dokuments „Analyse der Mobilterminierungsmärkte in Liechtenstein“ am 18. Mai 2020 auf der Webseite des AK unter der Rubrik Konsultationen[1]. Um die Marktteilnehmer möglichst umfassend zu informieren, fügte das AK im Anhang des Konsultationsdokuments einen Entwurf des Spruches der Verfügung ein, um auch die voraussichtlichen Regulierungsmassnahmen aufzuzeigen, zu denen die Verfügungsempfänger verpflichtet werden. Im Melderegister erfasste Anbieter und die EFTA Überwachungsbehörde wurden vom AK darüber hinaus am selben Tag mit E-Mail über die Konsultation informiert (s. Anhang 2).

Alle Stellungnahmen werden in der Regel, soweit sie nicht einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, auf der Webseite des AK publiziert, wobei die Entscheidung, ob eine Stellungnahme vollständig, teilweise oder gar nicht publiziert wird, alleinig beim AK liegt. Die eingelangten Stellungnahmen werden bei der weiteren Bearbeitung der Marktanalyse berücksichtigt, soweit diese in der Auffassung des Amtes von Bedeutung sind. Gemäss Art. 47 Abs. 1 KomG begründet die „*Teilnahme an einer öffentlichen Konsultation [...] keine darüber hinausgehenden Rechtsansprüche*“.

---

[1] abrufbar unter https://www.llv.li/inhalt/118827/amtsstellen/marktanalysen-mobilterminierung-und-festnetzterminierung

2. Durchführung der Konsultation

Das AK lud interessierte Parteien im Rahmen einer öffentlichen Konsultation dazu ein, Stellungnahmen sowohl zu spezifischen Konsultationsfragen (siehe Anhang 1) wie auch zu anderen Inhalten des Konsultationsdokuments abzugeben. Das AK führte zudem zur Besprechung spezifischer Fragen eine Informationsveranstaltung in Form einer Videokonferenz am 10. Juni 2020 durch.

Im Anschluss informierte das AK am 15. Juni 2020 mit elektronischem Mailing an die gemeldeten Anbieter über die wesentlichen Themen der Videokonferenz (s. Anhang 3). Das AK ersuchte in dieser Mitteilung um Stellungnahmen zum Thema der einheitlichen Regulierung des Terminierungsentgelts in Bezug auf das Land des Originierungsnetzes: „Das Thema ‚*Einheitliche Terminierungspreise unabhängig vom Originierungsort*' scheint dem AK z.Zt. das einzige zu sein, in dem unter den Marktteilnehmern verschiedene Ansichten vorhanden sein könnten. Deshalb ersucht das AK die Marktteilnehmer, in Stellungnahmen zu diesem Thema ihre Standpunkte klar darzulegen, zu begründen und die Auswirkungen auf den Betreiber wie auch auf den Standort Liechtenstein insgesamt darzustellen."

Das AK erhielt innerhalb der gesetzten Frist Stellungnahmen von:

- Salt (Liechtenstein) AG
- Swisscom (Schweiz) AG
- Telecom Liechtenstein AG

Die Betreiber werden im Folgenden „Salt", „Swisscom" und „TLI" genannt. Die Stellungnahmen der Betreiber sind in Anhang 4 aufgeführt.

3. Auswertung der Stellungnahmen

Nachfolgend werden die relevanten Punkte der eingelangten Stellungnahmen erörtert. Auszüge aus den Stellungnahmen sind kursiv gekennzeichnet. In den Stellungnahmen wiederkehrende Themen und die erhaltenen Informationen zu den Konsultationsfragen werden vom AK zusammengezogen ausgewertet.

Aus der Nicht-Befassung mit einem bestimmten Vorbringen oder dem nicht-expliziten Widerspruch lässt sich keine Zustimmung des AK zu diesen Punkten ableiten. Berücksichtigungswürdige Vorbringen sowie Feedbacks zu den Konsultationsfragen hat das AK direkt an den relevanten Stellen in die Endfassung des Marktanalysedokuments aufgenommenen.

Die eingelangten inhaltlichen Stellungnahmen sind – soweit sie nicht berechtigten Geheimhaltungsinteressen unterliegen – im Originaltext in Anhang 4 sowie auf der Webseite[2] des AK veröffentlicht. Aus Datenschutzgründen hat das AK alle handschriftlichen Unterschriften in den veröffentlichten Dokumenten entfernt bzw. geschwärzt.

[2] abrufbar unter https://www.llv.li/inhalt/118827/amtsstellen/marktanalysen-mobilterminierung-und-festnetzterminierung

3.1 Salt

Die Stellungnahme der Salt ging fristgerecht am 23. Juni 2020 ein. Sie enthielt keine aus Vertraulichkeitsgründen zu schwärzenden Inhalte.

Thema:

- Salt befürwortet in ihrer Stellungnahme die Festlegung eines einheitlichen Terminierungspreises für alle Anrufe unabhängig vom Originierungsort bzw. unabhängig der A-Nummer, dies sowohl für Mobil- wie auch im Festnetz.

Weitergehende Begründungen betreffend Auswirkungen auf Salt oder auf den Markt fehlen. Das AK geht auf dieses Thema in Kap. 3.4**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ein.

3.2 Swisscom

Die Stellungnahme der Swisscom ging fristgerecht am 19. Juni 2020 im AK ein, mit Dokumentdatum 26. Juni, und enthielt keine aus Vertraulichkeitsgründen zu schwärzenden Inhalte.

Themen:

- Aus Sicht Swisscom müssten *wie vom AK vorgesehen symmetrische Terminierungspreise angewendet werden*.
- Das Terminierungsentgelt sollte *unabhängig vom Originierungsort des Anrufers (ob innerhalb oder ausserhalb des EWR) … in Rechnung gestellt werden*.
- *Wir möchten in diesem Zusammenhang auf unsere früheren, ab dem Jahr 2008, eingereichten Stellungnahmen verweisen. Auch in der aktuellen Marktanalyse ist die damals von uns geübte Kritik unberücksichtigt geblieben.*
- Es fehlen *neue Aspekte wie die Substitutionswirkung von OTT-Diensten wie Whatsapp, Facetime, Skype, etc. sowie das Aufkommen von all-inclusive Preisplänen. Diese Entwicklungen zeigen, dass es die von Ihnen ausgemachten Wettbewerbsprobleme, wenn es sie je gegeben hätte, heute mit Sicherheit nicht mehr gibt. Eine Subventionierung von Mobilfunkteilnehmern durch Festnetzanrufer sowie damit einhergehende Wettbewerbsverzerrungen — Ihre Wettbewerbsprobleme 1 und 4 — gibt es bei all-inclusive Preisplänen mit Sicherheit nicht. Auch Tarifdifferenzierungen zwischen On-Net- und Off-Net-Anrufen sowie irgendwelche Forclosure-Strategien — Ihre Wettbewerbsprobleme 2 und 3 — existieren nicht. Aus diesen Gründen können wir die Schlussfolgerungen des AK zur Marktanalyse nicht teilen.*

Das AK hält dazu Folgendes fest:

- Symmetrische Terminierungspreise:
  Die Regulierung der Terminierungsentgelte auf symmetrische Weise, d.h. dass jeder marktmächtige Mobilbetreiber zur Einhaltung derselben Entgeltobergrenze verpflichtet wird, ist in der Terminierungsempfehlung der EFTA Überwachungsbehörde in den Empfehlungspunkten 1 und 11 ausdrücklich festgelegt. Die symmetrische Festlegung von Terminierungsentgelt-Obergrenzen ergibt sich aus der Vorschrift über die

Kostenkontrolle der Empfehlung, dass nämlich die Entgelte kostenorientiert für einen effizienten Betreiber anhand des pure BU LRIC Kostenrechnungsstandards festzulegen sind. Aufgrund der Vorgabe eines effizienten (Modell-) Betreibers für die pure BU LRIC Kostenberechnung ist die betreiberspezifische Differenzierung von Terminierungskosten ausgeschlossen.

- Terminierungsentgelt unabhängig vom Originierungsort:
  Weitergehende Begründungen betreffend Auswirkungen auf Swisscom oder auf den Markt fehlen. Das AK geht auf dieses Thema in Kap. 3.4 ein.

- Ab dem Jahr 2008 eingereichte Stellungnahmen:
  Die erwähnten Stellungnahmen bezogen sich auf das im Jahr 2011 abgeschlossene Marktanalyseverfahren „M7 Vorleistungsmarkt der Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen in Liechtenstein (Mobilterminierungsmarkt)“. Das AK ging in den Auswertungen zu den zwei Konsultationen vom 26. August – 12. September 2008 und vom 28. September – 3. November 2010 auf alle Stellungnahmepunkte der Swisscom ein; die zwei Auswertungsdokumente[3] sind nach wie vor auf der Webseite des AK abrufbar.
  In den Stellungnahmen von 2008-2010 der Swisscom ging es um die Themen:
  - Marktabgrenzung (Abdingbarkeit);
  - Marktmachtstellung (Die Bewertung der Möglichkeit, sich bei der Festsetzung der Terminierungspreise in wesentlichem Ausmass unabhängig verhalten zu können);
  - Wettbewerbsprobleme (Erforderlichkeit der Feststellung);
  - Entgeltkontrolle und Kostenorientierung (Die Grundlagen für die Anordnung von Kostenorientierung);
  - Symmetrie der Verkehrsströme zwischen Mobilbetreibern, die Existenz von „Netzexternalitäten“ und „andere Einwände“.
  - Marktdefinition, Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes und transnationaler Markt

  Der gegenständlichen Marktanalyse können entsprechende Ausführungen entnommen werden. Sie entspricht vollumfänglich den nationalen Vorgaben der Kommunikationsgesetzgebung (insb. KomG, Abschnitt B. Sonderregulierung, Art. 22 – 24 sowie Art. 31ff VKND) sowie den EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der neuen Terminierungsempfehlung 2011 und der neuen Märkteempfehlung 2016 und befindet sich in Übereinstimmung mit der diesbezüglich herrschenden Praxis im EWR.

- Substitutionswirkung von OTT-Diensten wie Whatsapp, Facetime, Skype, etc. sowie das Aufkommen von all-inclusive Preisplänen:

---

[3] Siehe S. 7 ff in Die „Zusammenfassung der 2. Konsultation“ vom 28.09.2010, abrufbar unter: https://www.llv.li/files/ak/pdf-llv-ak-auswertung_stellungnahmen_2._konsultation_m7.pdf
Siehe S. 37 ff in „Zusammenfassung der 3. Konsultation“ vom 31.12.2010, abrufbar unter: https://www.llv.li/files/ak/pdf-llv-ak-auswertung_stellungnahmen_3_nationale_konsultation_zu_m7.pdf

Bei den genannten Kommunikationsdiensten und Plänen handelt es sich um Angebote auf der Endkundenebene. Die Marktanalyse der Mobilterminierung leitet sich zwar von der Endkundenebene ab, betrifft aber ausschliesslich die Vorleistungsebene. Solange die Mobil- und Festnetztelefonie von Endnutzern verwendet wird, bestehen auf Vorleistungsebene die Monopolmärkte der Anrufzustellung in individuelle Mobilfunknetze und Festnetze. Das Ausmass der (potentiellen) Substitution der Telefondienste auf Endkundenebene ist für die gegenständliche Marktanalyse unerheblich. Die Terminierungsvolumina der Statistik-Datenerhebung sind nach wie vor signifikant.

Zusammengefasst war den Ausführungen und geltend gemachten Bedenken nicht zu folgen, weshalb weder Änderungen an der Marktanalyse noch an den vorgeschlagenen Regulierungsinstrumenten vorzunehmen waren.

3.3 Telecom Liechtenstein

Die Stellungnahme der TLI ging fristgerecht am 26. Juni 2020 ein.

Themen:

- TLI spricht sich *für eine Beschränkung der Gültigkeit für Anrufe aus EWR Ländern aus*, weil *nicht die Endkunden sondern im Wesentlichen ausländische Telekommunikations-unternehmen von der Absenkung profitieren und es keinerlei internationale Erreichbarkeitsprobleme aufgrund der Terminierungspreise mehr gibt.*
- *Das zugrunde liegende LRIC-Kostenmodell nimmt keine Rücksicht auf die tatsächlichen Kosten welche im Falle von Telecom Liechtenstein vor allem aus der Kleinheit des Marktes und der damit verbundenen nachteiligen Kostenstruktur herrühren. Daher strebt Telecom Liechtenstein die unternehmerische Gestaltbarkeit der Terminierungspreise für nicht-EWR-Länder an, wobei insbesondere die Schweiz relevant ist. Ziel ist es ein vernünftiges Verhältnis zu den Schweizer Terminierungspreisen durch eine freiwillige Absenkung zu gewährleisten um in Zukunft ein nachhaltiges Geschäftsmodell durch Kostendeckung zu gewährleisten.*

Das AK hält dazu Folgendes fest:

- Beschränkung der Gültigkeit für Anrufe aus EWR Ländern:
  Aus den Ausführungen der TLI geht hervor, dass es TLI um die Beschränkung der Entgeltregulierung auf Anrufe geht, die in EWR Ländern originieren. Das AK geht auf dieses Thema in Kap. 3.4 ein.
- LRIC-Kostenmodell, keine Rücksicht auf die tatsächlichen Kosten, Kleinheit des Marktes:
  Marktgrössenbedingte Adaptionen der kostenorientierten Entgeltfestlegung können trotz der Kleinheit des Liechtensteiner Marktes nicht vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist die Terminierungsempfehlung 2011 der EFTA-Überwachungsbehörde mit dem pure BU LRIC Ansatz und der Vorgabe eines effizienten (Modell-) Betreibers sehr klar, d.h. das effiziente Terminierungsentgelt muss ohne Berücksichtigung der Marktgrösse festgestellt werden.

Auch ist auszuführen, dass das von der TLI referenzierte „LRIC-Kostenmodell“ für keinen Betreiber in Liechtenstein existiert. Die Terminierungsempfehlung sagt klar, dass die Terminierungsraten durch ein pure BU LRIC Kostenrechnungsmodell oder bei fehlenden Ressourcen mittels Benchmarkings mit EWR-Ländern, die eigene pure BU LRIC Kostenrechnungsmodelle verwenden, zu erfolgen hat. Wie in der Marktanalyse vom AK ausgeführt, ist nur der zweite Weg grössenverträglich – und zwar sowohl wegen des Aufwands für die Betreiber wie auch der Regulierungsbehörde.

3.4 Festlegung eines einheitlichen Terminierungspreises unabhängig vom Originierungsort

Konsultation und Stellungnahmen

Die Stellungnahmen der Betreiber Salt und Swisscom sprachen sich für eine vom Originierungsort, insbesondere in Bezug auf Netze innerhalb oder ausserhalb des EWR, unabhängige Anwendung des regulierten Terminierungsentgeltes aus. TLI votierte hingegen für eine Beschränkung auf Anrufe, die in einem EWR-Land originieren. Eine Begründung führte kein Betreiber an.

Das AK hat mehrfach darum gebeten, die Stellungnahmen zu begründen[4] und führt dies auch als Formerfordernis im Konsultationsdokument an[5]. Das AK bedauert, dass keine der Betreiberinnen diese Begründungen, welche für eine fundierte Entscheidungsfindung des AK notwendig sind, geliefert haben. Dadurch verlieren die Stellungnahmen aller drei Betreiber deutlich an Gewicht und stellen sich bloss als unbegründete Wünsche dar. Das AK war daher gehalten, andere Argumente und Begründungen für die eine oder andere Lösung zu suchen.

EWR rechtliche Entwicklungen und internationaler Vergleich

Seit der Konsultation der gegenständlichen Marktanalyse sind wesentliche Entwicklungen eingetreten, was die einheitliche europäische Regulierung der Terminierungsentgelte mit delegiertem Rechtsakt auf Basis des Kodex[6] betrifft, der am 21. Dezember 2020 in den EU-Mitgliedstaaten in Kraft tritt.

Die Europäische Kommission wird gemäss Artikel 75 des Kodex bis zum 31. Dezember 2020 einen delegierten Rechtsakt erlassen, in dem ein unionsweiter Höchstwert („Eurorate“) für

---

4 Im Konsultationsdokument auf S. 4; in der E-Mail vom 15. Juni 2020 über den Informationsanlass vom 10. Juni, siehe Anhang 3; in Telefongesprächen mit Mobilbetreibern zur Konsultationseinladung

5 Kapitel «Grundlagen der Konsultation»: «… die Stellungnahmen sind zu begründen und mit spezifischen Informationen zu belegen.»

6 RICHTLINIE (EU) 2018/1972 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L1972&from=EN

das Terminierungsentgelt von Sprachanrufen festgelegt wird. Dieser Rechtsakt hat auch massgebliche Bedeutung für den EWR, da er nach Abschluss des Übernahmeverfahrens in das EWR-Abkommen auch in Liechtenstein gültig sein wird.

Im Entwurf des delegierten Rechtsakts, den die Kommission am 25. August bis zum 22. September 2020 auf ihrer Webseite „Have your say“[7] in die öffentliche Konsultation gab, wird ersichtlich, dass die einheitliche Eurorate nur auf Anrufe, die innerhalb des EWR originieren und terminieren, anzuwenden ist.

Im begleitenden Staff Working Document führt die Kommission aus, dass per Juni 2020 bereits 26 der 27 Mitgliedstaaten[8] der Union die Zustellung von Anrufen, die ausserhalb der Union originieren, von der Entgeltregulierung entweder explizit ausnehmen (19 Länder) oder es den Betreibern erlauben (7 Länder), Zustellungsentgelte – unter Bedingungen - festzulegen.

Dies ist eine massgebliche Entwicklung gegenüber dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Konsultation. Dem AK war aus einem BEREC Bericht[9] und aus dem österreichischen Bescheid M 1.1/15-46[10] damals bekannt, dass ca. die Hälfte der europäischen Regulierungsbehörden eine andere regulatorische Behandlung von Anrufen, die ausserhalb des EWR originieren, anwendet.

In den Erwägungspunkten 8 und 9 des Entwurfs des delegierten Rechtsakts legt die Kommission ihre Überlegungen, die zu dieser ausschliesslich für EU/EWR-intern originierende Anrufe gültigen Regulierung führt, wie folgt dar:

- Die regulierten Entgelte für Sprach-Zustellungsdienste sollten für Anrufe gelten, die in der Union originieren und terminieren, da bei Einbezug von Anrufen, die in Drittländern abgehen und in der Union terminieren, in Fällen wo Betreiber aus Drittländern Zustellungsentgelte berechnen, die höher sind als die Eurorate oder wo solche Zustellungsentgelte nicht nach kosteneffizienten Grundsätzen reguliert werden, die Gefahr besteht, dass die Ziele dieser Verordnung, insbesondere die Ziele der Integration des Binnenmarktes, untergraben werden.
- Die Kombination aus niedrigen regulierten Zustellungsentgelten für Anrufe, die in der Union zugestellt werden, und hohen und nicht kosteneffizienten Zustellungsentgelten für Anrufe an Betreiber in Drittländern würde wahrscheinlich zu höheren

---

7 abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/1958-Voice-call-termination-rates-in-the-EU-Eurorates-

8 Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Dänemark, Estland, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei sowie Schweden wenden keine Preisregulierung auf Mobilfunkanrufe an, die außerhalb der Union getätigt werden; Frankreich, Deutschland, Irland, die Niederlande, Portugal, Rumänien und Spanien erlauben es den Betreibern unter bestimmten Bedingungen, Zustellungsentgelte festzulegen

9 Bericht BoR (16) 164 vom 6. Oktober 2016, für den internen Gebrauch bestimmt und nicht öffentlich zugänglich, abrufbar unter https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/reports/6483-overview-of-the-regulatory-treatments-oftermination-rates-for-voice-calls-originated-outside-the-eea-and-their-impacts-on-cross-border-traffic-and-settlements

10 abrufbar unter https://www.rtr.at/de/tk/M_1_1_15/M_1-1_15_Bescheid_%C3%84nderung_MTR_A1_final_ohne_ZV.pdf

Zustellungsentgelten für Anrufe führen, die aus der Union ausgehen und in Drittländer zugestellt werden, was sich negativ auf die Endkundentarife in der Union und auf die Kostenstruktur der Betreiber in der Union auswirken würde.

- Der unterschiedliche Grad der Exposition von Betreibern aus der Union gegenüber Anrufen, die von solchen Betreibern aus Drittländern zugestellt werden, die hohe und nicht kosteneffiziente Zustellungsentgelte berechnen, würde zu Ungleichgewichten in der Kostenstruktur von Betreibern aus der Union führen, die auf Faktoren zurückzuführen sind, die sich der Kontrolle der Betreiber selbst entziehen.
- Dies würde wahrscheinlich das Entstehen gesamteuropäischer Endkundenangebote verhindern, die Anrufe in bestimmte Länder außerhalb der Union einschließen, da für Anrufe in diese Länder höhere Zustellungsentgelte erhoben werden, was sich negativ auf die Verbraucher und insbesondere die Unternehmen in der Union auswirken könnte.
- Darüber hinaus würde es den Wettbewerb verzerren, da die asymmetrischen Auswirkungen der hohen Zustellungsentgelte für Anrufe, die in Länder ausserhalb der Union zugestellt werden, zu unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Betreiber in der Union führen würden, was letztlich auch die Investitionsfähigkeit und die Investitionsanreize in der gesamten Union verzerren würde (sowohl die Investitionen in die Betreiber als auch die der Betreiber).
- All diese Auswirkungen würden eindeutig den Zielen der Verordnung zuwiderlaufen, die darin bestehen, die Integration des Binnenmarktes zu fördern, indem Verzerrungen zwischen den Betreibern aufgrund von Zustellungsentgelten, die deutlich über den Kosten liegen, beseitigt werden.

Die Kommission legt in ihrer Argumentation die Zweiseitigkeit der Terminierungsbeziehung zusammengeschalteter Netzbetreiber in den Vordergrund und untersucht die (negativen) Folgen für EU-Betreiber, wenn die Drittland-Gegenseite nicht nach den gleichen, kostenorientierten Grundsätzen regulierte Entgelte verrechnet. Die Kommission stellte nicht nur Verzerrungen zulasten der betroffenen Betreiber fest, sondern auch Nachteile für die Entwicklung des Binnenmarktes.

Fazit

Das AK war in der Konsultation prinzipiell der Auffassung, dass die Terminierungsentgelte die Kosten des Produktes „Terminierung“ abdecken sollen. Diese sind dieselben, egal ob ein Anruf im EWR Inland oder EWR Ausland originiert. Aus dieser Perspektive wäre eine Differenzierung weder notwendig noch sinnvoll.

Gleichzeitig ist aber auch zu berücksichtigen, dass ein reguliertes Terminierungsentgelt, das für Anrufe aus EWR und nicht-EWR Ländern gilt, eine nachteilige Situation für Liechtensteiner Betreiber entstehen lassen könnte. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Betreiber aus Drittländern, wozu insbesondere auch die Schweizer Betreiber zählen, ihre

Terminierungsentgelte oft frei und auf deutlich höherem Niveau festlegen (können). Daher könnte die Situation entstehen, dass Liechtensteiner Betreiber einer massiven Terminierungsentgeltasymmetrie ausgesetzt sind. Diese müsste dann wieder an die Endkunden weitergegeben werden, was sich natürlich nachteilig auf diese auswirkt[11].

Solche nachteiligen Situationen liessen sich mit der Beschränkung der Entgeltregulierung auf Anrufe, die im EWR originieren, einschränken. Somit wäre es den Liechtensteiner Betreibern möglich, mit Betreibern ausserhalb des EWR auch höhere Preise oder die in Liechtenstein regulierten Preise wechselseitig (symmetrisch/reziprok) zu vereinbaren.

Wie oben angeführt, wurde im begleitenden Staff Working Document zum Entwurf des delegierten Rechtsaktes[12] von der Kommission ausgeführt, dass per Juni 2020 bereits 26 der 27 Mitgliedstaaten der Union die Zustellung von Anrufen, die ausserhalb der Union originieren, von der Entgeltregulierung entweder ganz ausnehmen oder es den Betreibern erlauben, unter bestimmten Bedingungen Zustellungsentgelte festzulegen. Der dem AK vorliegenden Stellungnahme von BEREC zum Entwurf des delegierten Rechtsaktes ist zu entnehmen, dass differenzierte Entgelte für Anrufe, die ausserhalb der EU originieren, mit den von BEREC formulierten Grundsätzen übereinstimmen.

Ein klares regulatorisches Grundprinzip ist, dass Regulierungsentscheidungen in die Zukunft gerichtet sein müssen. Dies vermeidet Ineffizienzen sowohl auf Betreiber-, als auch auf Behördenseite.

Angesichts der fast von allen EU-Regulierungsbehörden bereits umgesetzten Praxis, dass regulierte Terminierungsentgelte nur auf innerhalb der EU originierende Anrufe anzuwenden sind, und aufgrund der Tatsache, dass der delegierte Rechtsakt ins EWR-Abkommen zu übernehmen ist und somit die Terminierungsentgelt-Regulierung in Liechtenstein entsprechend dem delegierten Rechtsakt anwendbar sein wird, richtet das AK die Liechtensteiner Terminierungsregulierung vorausschauend gleich aus. D.h. das Terminierungsentgelt wird nur für Anrufe, die innerhalb des EWRs originieren, reguliert; im Falle von Anrufen, die ausserhalb des EWRs originieren, sind die Betreiber frei, die Terminierungsentgelte frei zu verhandeln und zu vereinbaren. Nur so ist sichergestellt, dass Marktunsicherheiten vermieden werden, die Aufwände sowohl auf Betreiber- als auch auf AK-Seite so gering wie möglich bleiben und der Übergang von der ab 1. Januar 2021 vorgesehenen Terminierungsentgelt-Regulierung in das Folgeregime des delegierten Rechtsaktes einfach und ohne grosse Umstellungsaufwände bei den Betreibern vollzogen werden kann.

---

[11] Die Kommission führt im Entwurf des delegierten Rechtsaktes unter Erwägungspunkt 9 aus: «Die Kombination aus niedrigen regulierten Zustellungsentgelten für Anrufe, die in der Union zugestellt werden, und hohen und nicht kosteneffizienten Zustellungsentgelten für Anrufe an Betreiber in Drittländern würde wahrscheinlich zu höheren Zustellungsentgelten für Anrufe führen, die aus der Union ausgehen und in Drittländer zugestellt werden, was sich negativ auf die Endkundentarife in der Union und auf die Kostenstruktur der Betreiber in der Union auswirken würde.»

[12] Der Entwurf des delegierten Rechtsaktes ist abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/1958-Voice-call-termination-rates-in-the-EU-Eurorates-

Anhang 1 **Konsultationsfragen und Antworten der Betreiber**

Konsultationsfrage 1
Fragestellung:

Sind MVNO- oder Mobildienstanbieter – Partnerschaften in Vorbereitung, die in naher Zukunft zu weiteren Markteintritten im Mobilfunksektor Liechtensteins führen werden? Falls ja, wann sind diese Markteintritte zu erwarten, von welchen Anbietern?

TLI:

Telecom Liechtenstein beabsichtigt ihr Mobilfunkprodukt auf Whitelabel-Basis für ausgewählte Partner zur Verfügung zu stellen. Dadurch könnten diese ausgewählten Partner künftig auch Mobilfunkabos anbieten.

Swisscom:

Zutritte in den Mobilfunkbereich im Fürstentum Liechtenstein erachten wir als unwahrscheinlich.

Konsultationsfrage 2
Fragestellung:

Befürworten Sie die Festlegung eines einheitlichen Terminierungspreises, der für alle Anrufe unabhängig vom Originierungsort anzuwenden ist? Falls Sie anderer Meinung sind, wie lauten ihre Argumente?

Salt:

Salt befürwortet die Festlegung eines einheitlichen Terminierungspreises für alle Anrufe unabhängig vom Originierungsort bzw. unabhängig der A-Nummer, dies sowohl für Mobil- wie auch im Festnetz.

Swisscom:

Ausserdem sollte das Entgelt unabhängig vom Originierungsort des Anrufes (ob innerhalb oder ausserhalb des EWR) aus den vom AK in der Analyse genannten Gründen in Rechnung gestellt werden, was gleichzeitig die Frage 2 im Anhang 5 des Konsultationsdokuments beantwortet.

TLI:

Aufgrund der Tatsache, dass nicht die Endkunden sondern im Wesentlichen ausländische Telekommunikationsunternehmen von der Absenkung profitieren und es keinerlei internationale Erreichbarkeitsprobleme aufgrund der Terminierungspreise mehr gibt spricht sich Telecom Liechtenstein ganz klar für eine Beschränkung der Gültigkeit für Anrufe aus EWR Ländern aus.

Anhang 2 Information über Konsultation der Marktanalyse Mobilterminierung

Die Information über die Konsultation der Marktanalyse der Mobilterminierung wurde am 18. Mai 2020 auf die Webseite des AK gegeben und an die gemeldeten Anbieter und Betreiber verschickt.

Von:	Amt für Kommunikation
Gesendet:	Montag, 18. Mai 2020 16:09
An:	Amt für Kommunikation
Cc:	Giorgetta Silvio
Betreff:	Konsultation der Marktanalysen Mobilterminierung bzw. Festnetzterminierung und der vorgesehenen Regulierungsmassnahmen (Frist für Stellungnahmen: 26. Juni 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Amt für Kommunikation (AK) unterzieht Liechtensteins Mobil- und Festnetzterminierungsmärkte einer neuen Marktanalyse.

Dazu hat das AK die Marktanalysen für die Mobil- bzw. Festnetzterminierung erstellt, welche nun zur Konsultation bereitstehen.

Aufgrund des Eintrags Ihres Unternehmens im Melderegister informiert Sie das AK über diese Konsultation und lädt Sie zu einer Stellungnahme ein.

Kapitel 1 Management Summary gibt Ihnen einen Überblick und informiert insbesondere über die Terminierungspreise im europäischen Vergleich, über die vom AK gewählte Festlegungsmethode und die neu ab 1. Januar 2021 vorgesehenen Höchstwerte für Terminierungspreise. Die Darstellung der Marktentwicklung finden Sie in Kapitel 4, die Festlegung der Terminierungspreise finden Sie in Kapitel 10.

Im Anhang 4 enthalten ist die Verfügung als Rumpfdokument mit den gemäss aktuellem Arbeitsstand vorgesehenen Massnahmen („Spruch").

Die Konsultationsdokumente können Sie von der Webseite des AK (Navigation: Marktanalysen ⇒ Konsultationen ⇒ Laufende Konsultationen) durch Download beziehen.

Das AK nimmt Ihre **Stellungnahme bis Freitag, 26. Juni 2020** gerne entgegen, zu den spezifischen Konsultationsfragen des AK (zusammengefasst in Anhang 5) oder zu anderen Themen der Marktanalysen und vorgesehenen Massnahmen, und ersucht Sie, in Ihrer Stellungnahme klarzustellen, auf welche Marktanalyse (Mobil oder Festnetzterminierung) Ihre Aussagen sich beziehen. Stellungnahmen sind per E-Mail an die Adresse info.ak@llv.li oder mittels Formular für sichere Übermittlung von Daten (s. unten) an das AK zu senden. Bei Fragen steht Ihnen Herr Silvio Giorgetta, silvio.giorgetta@llv.li, Tel. +423 236 64 86 gerne zur Verfügung.

Zur Besprechung spezifischer Fragen, die Sie vor Abgabe einer Stellungnahme klären möchten, wird das AK für interessierte Anbieter eine Informationsveranstaltung durchführen, über Termin und Veranstaltungsmodus wird das AK in Bälde informieren. An dieser Informationsveranstaltung wird das AK auch ausführlich über die (Europa-)rechtlichen Vorgaben zur Kostenberechnung informieren.

Freundliche Grüsse

Silvio Giorgetta

Konsultationsdokument - Download: https://www.llv.li/inhalt/118827/amtsstellen/marktanalysen-mobilterminierung-und-festnetzterminierung
Sichere Übermittlung von Daten: https://formulare.llv.li/formserver_AK/start.do?generalid=AK_SUE

Anhang 3 Zusammenfassung des Informationsanlasses vom 10. Juni 2020

Die Zusammenfassung des Informationsanlasses wurde am 15. Juni 2020 an die gemeldeten Anbieter und Betreiber verschickt, die auch die Information über die Durchführung der Konsultation erhielten.

Von: Amt für Kommunikation
Gesendet: Montag, 15. Juni 2020 08:04
An: Amt für Kommunikation
Betreff: Zusammenfassung Informationsanlass zu Marktanalyse und Regulierung der Mobil- und Festnetzterminierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das AK möchte sich bei den aktiv teilnehmenden Betreibern und Anbietern für ihren Input in der Videokonferenz bedanken und alle Marktteilnehmer kurz über Themen informieren, die während der Videokonferenz zur Sprache kamen.

- Symmetrische Terminierungspreise
  Teilnehmer der Videokonferenz votierten, dass die Terminierungspreise symmetrisch festgelegt werden sollen, so wie im Konsultationsdokument vom AK vorgesehen. Nur so könne sichergestellt werden, dass die Absenkung der Terminierungspreise tatsächlich auch international sichtbar werde. Die Vergangenheit habe gezeigt, dass bei verschiedenen Terminierungspreisen letztlich nur der Höchstwert international wahrgenommen bzw. in Vorleistungstarifen eingerechnet werde.

- Einheitliche Terminierungspreise unabhängig vom Originierungsort
  Als weiteres Votum wurde eingebracht, dass die Terminierungspreise einheitlich und unabhängig vom Originierungsort gelten sollen, also gleich für Anrufe aus EWR Ländern und aus nicht-EWR-Ländern. Das AK führte aus, dass die vorgesehene Regulierung des Konsultationsdokuments einen einheitlichen Terminierungspreis vorsieht, das AK jedoch auch Kenntnis von anders lautenden Standpunkten und Regulierungen in Europa hat.

- Regulierung auf Basis des delegierten Rechtsaktes
  Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Terminierungsregulierung erst dann durchgeführt werden könnte, wenn der delegierte Rechtsakt der Europäischen Kommission in Liechtenstein rechtskräftig werde. Das AK führte aus, dass die Übernahme in das EWR Abkommen und somit ins Liechtensteinische Recht eine nicht absehbare Dauer habe.

Das Thema „Einheitliche Terminierungspreise unabhängig vom Originierungsort" scheint dem AK zZt das einzige zu sein, in dem unter den Marktteilnehmern verschiedene Ansichten vorhanden sein könnten. Deshalb ersucht das AK die Marktteilnehmer, in Stellungnahmen zu diesem Thema ihre Standpunkt klar darzulegen, zu begründen und die Auswirkungen auf den Betreiber wie auch auf den Standort Liechtenstein insgesamt darzustellen.

Beachten Sie bitte für Ihre Stellungnahme den 26. Juni als Eingabefrist. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne weiter zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Silvio Giorgetta

Anhang 4 **Stellungnahmen der Betreiber**

Salt

Salt.

Salt (Liechtenstein) AG
Neugrüt 7
LI-9496 Balzers
fon +423 388 09 09
fax +423 388 09 07
email info@salt.li

Amt für Kommunikation
Äulestrasse 51
Postfach 684
9490 Vaduz

Balzers, 23. Juni 2020

Konsultation zur Analyse der Mobil- sowie Festnetzterminierungsmärkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. Mai 2020 und bedanken uns für die gebotene Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Fristgerecht möchten wir von dieser Gelegenheit Gebrauch machen und übersenden Ihnen hiermit unser Anliegen bezüglich den Terminierungspreisen, wie bereits an der Online-Besprechung vom 10. Juni 2020 erläutert.

Wir befürworten ganz klar die Festlegung eines einheitlichen Terminierungspreises für alle Anrufe unabhängig vom Originierungsort bzw. unabhängig der A-Nummer, dies sowohl für Mobil- wie auch im Festnetz.

Wir ersuchen Sie höflich um Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Swisscom

swisscom

Swisscom (Schweiz) AG, Konzernrechtsdienst, 3050 Bern

Amt für Kommunikation
Aulestrasse 51
Postfach 684
9490 Vaduz / Liechtenstein

Per E-Mail an: info.ak@llv.li

Datum	26. Juni 2020	Seite
Ihr Kontakt	Martin Gherni / Tel. +41 58 223 29 93 / E-Mail: martin.gherni@swisscom.com	1 von 2
Thema	**Stellungnahme der Swisscom zur AK Konsultation betreffs Terminierungsentgelte**	

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns im Rahmen der Konsultation zum Mobilterminierungsentgelt gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf unsere früheren, ab dem Jahr 2008, eingereichten Stellungnahmen verweisen. Auch in der aktuellen Marktanalyse ist die damals von uns geübte Kritik unberücksichtigt geblieben. Zudem fehlen in der Marktanalyse neue Aspekte wie die Substitutionswirkung von OTT-Diensten wie Whatsapp, Facetime, Skype, etc. sowie das Aufkommen von all-inclusive Preisplänen. Diese Entwicklungen zeigen, dass es die von Ihnen ausgemachten Wettbewerbsprobleme, wenn es sie je gegeben hätte, heute mit Sicherheit nicht mehr gibt. Eine Subventionierung von Mobilfunkteilnehmern durch Festnetzanrufer sowie damit einhergehende Wettbewerbsverzerrungen – Ihre Wettbewerbsprobleme 1 und 4 – gibt es bei all-inclusive Preisplänen mit Sicherheit nicht. Auch Tarifdifferenzierungen zwischen On-Net- und Off-Net-Anrufen sowie irgendwelche Foreclosure-Strategien – Ihre Wettbewerbsprobleme 2 und 3 – existieren nicht. Aus diesen Gründen können wir die Schlussfolgerungen des AK zur Marktanalyse nicht teilen.

Sofern das AK an der Verfügung zur Mobilterminierung festhalten sollte, müssten aus Sicht Swisscom, wie vom AK vorgesehen, symmetrische Terminierungspreise angewendet werden. Ausserdem sollte das Entgelt unabhängig vom Originierungsort des Anrufes (ob innerhalb oder ausserhalb des EWR) aus den vom AK in der Analyse genannten Gründen in Rechnung gestellt werden, was gleichzeitig die Frage 2 im Anhang 5 des Konsultationsdokuments beantwortet.

Zutritte in den Mobilfunkbereich im Fürstentum Liechtenstein erachten wir als unwahrscheinlich (Konsultationsfrage 1 im Anhang 5).

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen in der vorliegenden Stellungnahme bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse
Swisscom (Schweiz) AG

Telecom Liechtenstein

KONSULTATION FESTNETZTERMINIERUNG:

Konsultationsfrage 1: Einheitliche Fixed Terminierungspreise unabhängig vom Originierungsort

Aufgrund der Tatsache, dass nicht die Endkunden sondern im Wesentlichen ausländische Telekommunikationsunternehmen von der Absenkung profitieren und es keinerlei internationale Erreichbarkeitsprobleme aufgrund der Terminierungspreise mehr gibt spricht sich Telecom Liechtenstein ganz klar für eine Beschränkung der Gültigkeit für Anrufe aus EWR Ländern aus.

Das zugrunde liegende LRIC-Kostenmodell nimmt keine Rücksicht auf die tatsächlichen Kosten welche im Falle von Telecom Liechtenstein vor allem aus der Kleinheit des Marktes und der damit verbundenen nachteiligen Kostenstruktur herrühren.

Daher strebt Telecom Liechtenstein die unternehmerische Gestaltbarkeit der Terminierungspreise für nicht-EWR-Länder an, wobei insbesondere die Schweiz relevant ist. Ziel ist es ein vernünftiges Verhältnis zu den Schweizer Terminierungspreisen durch eine freiwillige Absenkung zu gewährleisten um in Zukunft ein nachhaltiges Geschäftsmodell durch Kostendeckung zu gewährleisten.

KONSULTATION MOBILTERMINIERUNG:

Konsultationsfrage 1: Weitere Marktteilnehmer Mobile

Telecom Liechtenstein beabsichtigt ihr Mobilfunkprodukt auf Whitelabel-Basis für ausgewählte Partner zur Verfügung zu stellen.
Dadurch könnten diese ausgewählten Partner künftig auch Mobilfunkabos anbieten.

Konsultationsfrage 2: Einheitliche Mobile Terminierungspreise unabhängig vom Originierungsort

Aufgrund der Tatsache, dass nicht die Endkunden sondern im Wesentlichen ausländische Telekommunikationsunternehmen von der Absenkung profitieren und es keinerlei internationale Erreichbarkeitsprobleme aufgrund der Terminierungspreise mehr gibt spricht sich Telecom Liechtenstein ganz klar für eine Beschränkung der Gültigkeit für Anrufe aus EWR Ländern aus.

Das zugrunde liegende LRIC-Kostenmodell nimmt keine Rücksicht auf die tatsächlichen Kosten welche im Falle von Telecom Liechtenstein vor allem aus der Kleinheit des Marktes und der damit verbundenen nachteiligen Kostenstruktur herrühren.
Daher strebt Telecom Liechtenstein die unternehmerische Gestaltbarkeit der Terminierungspreise für nicht-EWR-Länder an, wobei insbesondere die Schweiz relevant ist. Ziel ist es ein vernünftiges Verhältnis zu den Schweizer Terminierungspreisen durch eine freiwillige Absenkung zu gewährleisten um in Zukunft ein nachhaltiges Geschäftsmodell durch Kostendeckung zu gewährleisten.